

Antrag

**der Abgeordneten Heike Sudmann, Sabine Boeddinghaus, Cansu Özdemir,
Deniz Celik, Christiane Schneider, Stephan Jersch, Dr. Carola Ensslen,
Norbert Hackbusch, Martin Dolzer und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Dekade des leistbaren Wohnungsbaus starten – Fehler der Vergangenheit nicht wiederholen

Nicht nur gefühlt, sondern auch mit Zahlen belegbar, hat sich die Situation auf dem Wohnungsmarkt in Hamburg in den letzten neun Jahren weiter verschlechtert. Von 2011, dem Beginn der SPD geführten Senate, bis 2019 sind die Mieten in Hamburg um 21,1 Prozent angestiegen. Der Anstieg der Inflationsrate im gleichen Zeitraum betrug lediglich 13,1 Prozent. Die durchschnittliche Miete laut Mietenspiegel lag 2011 bei 7,14 Euro/Quadratmeter nettokalt, 2019 ist sie auf 8,66 Euro/Quadratmeter nettokalt angestiegen. Zum Vergleich: In Berlin ist die durchschnittliche Miete laut Mietenspiegel 2019 mit 6,72 Euro/Quadratmeter nettokalt fast 2 Euro niedriger – trotz des dortigen Anstiegs um 5,2 Prozent innerhalb von zwei Jahren.

Dass von 2017 bis 2019 die Mieten in Hamburg mit 2,6 Prozent erstmalig seit über zehn Jahren weniger stark angestiegen sind, ist gut – nützt aber den Mietern/-innen, die schon seit Jahren viel zu viel Miete im Verhältnis zu ihrem Einkommen zahlen müssen, wenig.

Ein dringend notwendiger Mietendeckel zur Entlastung der Mieter/-innen, wie er in Berlin demnächst im Abgeordnetenhaus von SPD, LINKEN und GRÜNEN beschlossen werden soll, wird in Hamburg bedauerlicher- und bedenklicher Weise von SPD und GRÜNEN, aber auch von allen anderen demokratischen Parteien, immer noch vehement abgelehnt.

Doch auch beim Wohnungsneubau führt die derzeitige Politik nicht zu einer Verbesserung der Situation für Menschen mit wenig und geringem Einkommen. Die zuletzt veröffentlichte Schätzung der BSW (Drs. 21/16076 vom 5.2.2019, Seite 9) geht von 40 Prozent aller Hamburger Haushalte aus, die berechtigt wären, eine Wohnung im 1. Förderweg (= klassische Sozialwohnung, Anfangsmiete derzeit 6,60 Euro/Quadratmeter nettokalt) zu beziehen, für den 2. Förderweg (Anfangsmiete derzeit 8,70 Euro/Quadratmeter nettokalt) kommen noch mal 9 Prozent dazu. Für diese insgesamt 454 000 Haushalte gab es zum Stand 1.1.2019 gerade mal 77 362 geförderte Wohnungen (Drs. 21/19243, Seite 7). Dieser krasse Mangel wird auch zukünftig nicht behoben: Bis zum Jahr 2030 soll der Bestand an geförderten Wohnungen um knapp 4 000 auf 81 200 Wohnungen anwachsen. Das steht in einem absoluten Missverhältnis zu der Zahl von insgesamt 110 000 neuen Wohnungen, die im gleichen Zeitraum gebaut werden sollen. Deshalb müssen mindestens 50 Prozent der Neubauwohnungen im 1. Förderweg mit dauerhafter Bindung erstellt werden. Der Anteil des 2. Förderwegs ist auszubauen.

Der vom Senat seit 2011 propagierte „Drittelmix“ hat nicht zur Stärkung des geförderten Wohnungsbaus beigetragen. Gab es 2011 noch knapp 100 000 Sozialwohnungen nur im 1. Förderweg, ist der Bestand jetzt auf 77 362 geförderte Wohnungen im 1. und 2. Förderweg zusammengeschrumpft. Der Anteil der geförderten Neubauwohnungen von 2011 bis 2018 betrug nur knapp 26 Prozent, die frei finanzierten und eben teuren Wohnungen machten knapp 45 Prozent aus.

Für die Menschen mit mittlerem Einkommen, die keine Förderung beanspruchen können, sind gemeinnützige und gemeinwohlorientierte Wohnungsbaugenossenschaften und Wohnungsunternehmen wichtig. Deshalb sollen diese zum Beispiel städtische Grundstücke im Erbbaurecht zu besonderen Konditionen bekommen können, wenn sie sich zu langfristig günstigen Mieten verpflichten.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. in Vorbereitung des Haushalts 2021/2022 und für die Folgejahre die Wohnraumförderprogramme so auszustatten, dass künftig mindestens 50 Prozent des Wohnungsneubaus im 1. Förderweg finanziert werden kann. Gleichzeitig ist der Anteil des 2. Förderwegs aufzustocken.
2. gemeinnützigen und gemeinwohlorientierten Wohnungsunternehmen und Wohnungsbaugenossenschaften städtische Grundstücke im Erbbaurecht zu besonderen Konditionen zu überlassen, die eine langfristig günstige Miete (angelehnt an den geförderten Wohnungsbau) ermöglichen und entsprechend Verpflichtungen vorsehen.
3. die Bürgerschaft bis zum 30. Juni 2020 über den Sachstand zu unterrichten.